Antwort: Scoping Termin

Bernhard Hittler An: Jakob Graf 03.02.2017 12:11

Kopie: Axel Frey, Baerbel Wallrabenstein, Rose Jelitko, Wolfgang Schlund, Wolfgang Kummer

Sehr geehrter Herr Graf,

selbstverständlich werden wir den von Ihnen gewünschten Scoping -Termin / Vorantragskonferenz anberaumen. Die Festlegung eines solchen Termins zur Erörterung und Festlegung des UVP-Untersuchungsrahmens sowie der i.R. der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen setzt allerdings voraus, dass der Träger des Vorhabens zunächst geeignete Angaben zum Vorhaben macht (vgl. § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV). Solche Angaben - etwa hinsichtlich der genauen Lage der geplanten Standorte, der Planungs- und Umgebungsbedingungen (z.B. Lage zu benachbarten Wohnsiedlungen oder anderer konkret schützenwerter Einrichtungen, Lage in Vorranggebieten oder in FNP-Konzentrationszonen, Lage in oder in der Nähe von Schutzgebieten) sowie der technischen Kenngrößen der WEA verbunden mit einem Übersichts- und Lageplan liegen derzeit nicht vor. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die zur Prüfung (hier Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG) einer UVP-Pflicht nach § 3a UVPG erforderlichen Unterlagen (Screening-Unterlagen), wobei gem. § 3b Abs. 2 UVPG auch kumulierende und artgleiche "Drittvorhaben" anderer Betreiber zu berücksichtigen sind (Bergriff der "Windfarm"), deren räumliche Einwirkbereiche auf Schutzgüter (z.B. Landschaft, Tiere) sich berühren oder gar überschneiden können. Die Screening-Unterlagen, die vom Vorhabensträger an die Genehmigungsbehörde vorzulegen sind, sollen den Behörden eine "überschlägige Prüfung" bzw. "Einschätzung" darüber ermöglichen, inwieweit ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkunghen haben kann, die bei der späteren Entscheidung zu berücksichtigen sind. Das Screening-Papier soll allerdings gerade nicht eine spätere UVP vowegnehmen. Auch der nach § 5 UVPG durchzuführende Scoping-Termin setzt die Vorlage "geeigneter Angaben" voraus, wobei der Träger des Vorhabens darlegen sollte, welche Untersuchungen er selbst aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und der gegebenen Rahmenbedingungen für geboten bzw. sinnvoll erachtet.

Es ist nicht zweckmäßig, nicht verfahrensökonomisch und auch nicht gesetzeskonform, einen Scoping-Termin / Vorantragskonferenz festzulegen, bevor nicht geeignete Unterlagen zur Weitergabe / Vorbereitung eines solchen Termins an die einzuladenden Behörden, Gemeinden und Umweltverbände auf dem Tisch liegen. Schließlich bestimmt sich der Kreis der einzuladenden Behörden danach, inwieweit Aufgabenbereiche solcher Behörden durch ein Vorhaben im konkreten Sinne berührt sein können. Wie anlässlich des kürzlich mit Ihnen geführten Gesprächs vereinbart, bitten wir Sie uns zunächst die notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, auf deren Grundlage wir dann - mit einer etwa 4 wöchigen Vorlaufzeit - zu dem von Ihnen gewünschten und auch notwendigen Termin einladen werden. Die Unterlagen sollten zudem - zwecks Weitergabe - auch in elektronischer Form vorliegen.

MfG Bernhard Hittler

Jakob Graf	Sehr geehrter Herr Hittler, wie Sie wissen, plant d...	27.01.2017 10:48:41

Von: Jakob Graf <Jakob.Graf@baywa-re.com>
An: "bernhard.hittler@enzkreis.de" <bernhard.hittler@enzkreis.de>
Kopie: "Rose.Jelitko@enzkreis.de" <Rose.Jelitko@enzkreis.de>
Datum: 27.01.2017 10:48
Betreff: Scoping Termin

Sehr geehrter Herr Hittler,
wie Sie wissen, plant die BayWa r.e. Wind zeitnah die Einreichung eines Genehmigungsantrages zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen auf der Langenbrander Höhe.
Zur Abstimmung der zu erbringenden Antragsunterlagen bitte ich Sie daher einen Scoping

Termin durchzuführen und dazu auch die relevanten Umweltschutzverbände einzuladen . Eine Beschreibung des Vorhabens als Diskussionsgrundlage wird von uns bzw . dem von uns beauftragen Avifaunistischem Gutachterbüro erstellt werden und nach Festlegung des Termins an Sie versandt.
Ich freue mich bezüglich einer Terminfindung von Ihnen zu hören .

Bei Rückfragen können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden .

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Graf
M.Sc.
Projektleiter
Projektentwicklung Wind

+++ Besuchen Sie uns auf der E-world (Halle 2/Stand 2-130), 07. – 09. Februar 2017, Messe Essen
(Eingang Süd)+++

BayWa r.e. Wind GmbH
Herzog-Heinrich-Strasse 13 | 80336 München

Telefon +49 89 383932-5036
Telefax +49 89 383936-171
Mobil + 49 151 58417384
jakob.graf@baywa-re.com
www.baywa-re.com

Geschäftsführer: Elke Hanel, Martin Reckmann
Firmensitz: München
Handelsregister Amtsgericht München, HRB 197021

This e-mail is confidential. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this message from your system. Please do not copy it or use it for any purposes, or disclose its contents to any other person; to do so could be a breach of confidence. Thank you for your cooperation.
Emails may be interfered with, may contain computer viruses or other defects and may not be successfully replicated on other systems. We give no warranties and accept no liability in relation to these matters.

Please consider the environment before printing this email

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.